# Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Juli 2021

# 1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf die Maßnahmen der schulischen Beruflichen Orientierung beginnend im Sekundarbereich I. Der Begriff "Berufliche Orientierung" wird, in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017, als einheitlicher Begriff verwendet, unter dem alle Synonyme der Berufs- und Studienorientierung gefasst werden. Studienorientierung ist dabei definiert als eine spezielle Ausprägung der Beruflichen Orientierung und hat eine spezifische inhaltliche Ausrichtung des Orientierungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums zum Gegenstand. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist im März 2019 der Initiative Klischeefrei (Initiative für Klischeefreie Berufliche Orientierung) beigetreten.

# 2 Begriffsbestimmung

Die Berufliche Orientierung hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung einer individuellen Berufswahlkompetenz zu unterstützen, so dass diese auf der Basis:

- einer fundierten klischeefreien Selbsteinschätzung über ihre eigenen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten,
- konkreter individueller Arbeits- und Berufswelterfahrungen,
- erworbener Kenntnisse über den Ausbildungsstellenmarkt, die Bildungswege und die entsprechenden Anforderungsprofile sowie
- ihrer Bildungs-, Einkommens- und Karrierechancen eine begründete Berufs- oder Studienwahl treffen können.

#### Berufliche Orientierung soll:

- auf der Grundlage der jeweiligen Lernvoraussetzungen praxisnah und anschaulich erfolgen,
- aufeinander aufbauende Erfahrungen ermöglichen und
- das geschlechtsspezifische Berufswahlverhalten bewusst hinterfragen, frei von Rollenstereotypen.

# 3 Grundlagen der Beruflichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen

Die Berufliche Orientierung im Sekundarbereich I greift persönliche Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler aus dem sozialen Umfeld, dem frühkindlichen Bereich und dem Primarbereich auf. Berufliche Orientierung erfolgt fachübergreifend und fächerverbindend, wobei das Fach "Arbeit-Wirtschaft-Technik" und im gymnasialen Bildungsgang das Fach "Berufliche Orientierung" Leitfunktion hat.

# 3.1 Konzept zur Beruflichen Orientierung

Im Rahmen des Schulprogramms regelt jede Schule mit ihrem schuleigenen Konzept die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der Beruflichen Orientierung von der Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 12 oder Jahrgangsstufe 13. Das Konzept beinhaltet:

- 1. Zielsetzungen, Inhalte, zeitliche Abfolge und Bezug zu Unterrichtsinhalten der berufsorientierenden Maßnahmen und Lernangebote, insbesondere zur fachübergreifenden und fächerverbindenden Ausgestaltung,
- 2. eine Benennung der verantwortlichen Personen,
- 3. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
- 4. die Zusammenarbeit mit den Jugendberufsagenturen (JBA) oder den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf,
- 5. Fortbildungen zur Beruflichen Orientierung und
- 6. die bedarfsgerechte Auswertung und Weiterentwicklung der schulischen Maßnahmen (interne Evaluation gemäß der Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen in der jeweils geltenden Fassung) sowie des schuleigenen Konzeptes zur Beruflichen Orientierung.

Die inhaltliche Umsetzung des Konzepts ist regelmäßig intern zu evaluieren und wird durch die Schulaufsicht begleitet. Sofern die dem BERUFSWAHL-SIEGEL M-V inhärenten Qualitätsmerkmale Bestandteil einer externen Evaluation werden sollen, ist das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern einzubeziehen. Die Schule gestaltet jede der folgenden Phasen der Beruflichen Orientierung anknüpfend an den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler mit konkreten Maßnahmen und unter Nutzung ihrer regionalen Möglichkeiten aus (Beispiele siehe Anlage 2).

#### Einstimmen (ab Jahrgangsstufe 5)

Ziel: Beruf und Arbeit als einen wegweisenden Teil des Lebens begreifbar machen und damit Motivation zur Auseinandersetzung mit der Berufswahl schaffen; erste Auseinandersetzung mit eigenen Lebensentwürfen

# Erkunden (ab Jahrgangsstufe 7)

Ziel: Stärken, Neigungen und Interessen kennen lernen und sie in Bezug zur Arbeitsund Berufswelt setzen, auf dieser Basis interessengeleitete Erkundung der Arbeits- und Berufswelt beginnen, sich selbst nächste Ziele stecken, Rollenstereotype und geschlechtsspezifisches Berufswahlverhalten erkennen und hinterfragen

#### Entscheiden (ab Jahrgangsstufe 8)

Ziel: Verschiedene Berufsfelder erkunden und ausprobieren; eine begründete Berufsoder Studienwahl treffen, die eigene Auswahl überprüfen und Alternativen erkunden

#### Erreichen (ab Jahrgangsstufe 9)

Ziel: Vorbereitung auf betriebliche, schulische oder hochschulische Bewerbungsund Auswahlverfahren sowie den Ausbildungs- oder Studienanfang

Die Ergebnisse von Verfahren zur Analyse fachlicher und überfachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Berufswahl (Potenzialanalyse) sind als Grundlage für die Auswahl und Ausgestaltung der Angebote der Beruflichen Orientierung zu nutzen. Als schuleigenes Analyseinstrument steht interessierten Schulen das Angebot "Mission ICH" zur Verfügung. Die systematische Einführung beginnt im Schuljahr 2021/2022.

# 3.2 Beauftragte Lehrkraft für Berufliche Orientierung

Jede weiterführende Schule benennt eine Lehrkraft für Berufliche Orientierung sowie eine Stellvertretung. Sie sollte Mitglied der Steuergruppe der Schule sein oder themenbezogen an deren Beratungen teilnehmen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Erarbeitung und Fortschreibung eines schulischen Konzeptes zur Beruflichen Orientierung zusammen mit der Schulleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Berufsberaterin oder dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit,
- b) die Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte bezüglich der Einführung von Potentialanalyseverfahren und Portfolioinstrumenten,
- c) die Organisation der Schülerbetriebspraktika und des Praxislernens,
- d) die Organisation der Berufs- und Studienberatung,
- e) die Bedarfsermittlung für zusätzliche schulische und außerschulische berufsund studienorientierende Angebote sowie deren Organisation und Abstimmung,
- f) die Zusammenarbeit mit den JBA oder den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf sowie
- g) die Zusammenarbeit mit und Betreuung von außerschulischen Partnern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beruft die Schulleitung eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Lehrkraft für Berufliche Orientierung ein. Diese Arbeitsgruppe unterstützt die Lehrkraft für Berufliche Orientierung bei der Organisation und Umsetzung der Aufgaben. Ihr sollten die Praktikumsleitung, die Lehrkräfte für das Fach "Arbeit-Wirtschaft-Technik", die zuständige Berufsberaterin oder der zuständige Berufsberater der Agentur für Arbeit und die Fachkraft der Schulsozialarbeit angehören. Weitere Mitglieder des Lehrerkollegiums, Eltern- oder Schülervertreterinnen und -vertreter oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Partner in der Beruflichen Orientierung können Mitglied sein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind der Schulkonferenz darzulegen.

Die Lehrkraft für Berufliche Orientierung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

#### 3.3. Portfolioinstrument

Die Schule arbeitet mit den Schülerinnen und Schülern des nichtgymnasialen Bildungsganges ab der Jahrgangsstufe 7 verbindlich mit einem Portfolioinstrument, mit dessen Hilfe die Schritte und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in der Beruflichen Orientierung dokumentiert und fortentwickelt werden können. Das Portfolioinstrument wird in allen Unterrichtsfächern genutzt und unter Anleitung der Lehrkraft des Faches "Arbeit-Wirtschaft-Technik" oder der Lehrkraft für Berufliche Orientierung geführt. Die Information der Erziehungsberechtigten zum Umgang mit dem Portfolioinstrument erfolgt in einer gemeinsamen Veranstaltung von Schule und Berufsberatung.

#### 3.4 Schülerbetriebspraktikum

Das Schülerbetriebspraktikum ist ein obligatorischer Bestandteil der schulischen Beruflichen Orientierung mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern auf ihren Lebensplänen basierende eigene Arbeitserfahrungen und deren Reflexion zu ermöglichen. Sofern ein sonderpädagogischer Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern besteht, ist dieser bei der Ausgestaltung von Schülerbetriebspraktika zu berücksichtigen. Schülerbetriebspraktikum findet in allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 8, verteilt auf mindestens zwei Jahrgangsstufen, statt. Es kann in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden. Die Ausgestaltung als regelmäßiger Praxislerntag ist möglich. Praktika des Moduls B des Programms Außerschulische Berufsorientierung (BOM) werden nicht auf die Dauer des Schülerbetriebspraktikums angerechnet. Mindestens fünf der insgesamt 25 Arbeitstage sind im Block durchzuführen. Zur Unterstützung des Erwerbs sozialer Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten in der Regel fünf der 25 Tage als Sozialpraktikum in sozialen oder erzieherischen Einrichtungen oder in Gesundheitseinrichtungen durchgeführt. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse leisten in der Regel das Praktikum gleichzeitig ab. Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen. Hinweise zur inhaltlichen Vor- und Nachbereitung, die Aufgaben der Praktikumsleitung, des Praktikumsbetriebes sowie der Praktikantinnen und Praktikanten, Regelungen zur Auswahl der Praktikumsstellen und -betriebe sowie zu Praktika außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind der Anlage 1 zu entnehmen.

#### 3.5 Bewerbungstraining

Es wird empfohlen, im Rahmen der beruflichen Orientierung ein Bewerbungstraining in den Vorabgangsklassen durchzuführen. Dieses beinhaltet eine Vorbereitung und eine Nachbereitung und besteht aus der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und einem simulierten Bewerbungsgespräch. Hierzu sollen nach Möglichkeit externe Partner hinzugezogen und das Bewerbungstraining mit ausgewählten Elementen in den Abschlussjahrgängen wiederholt werden.

#### 3.6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Zu Beginn eines Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über das Konzept der Beruflichen Orientierung an der Schule und über die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen im laufenden Schuljahr informiert. Die Erziehungsberechtigten sind in jeder Phase der Beruflichen Orientierung ihrer Kinder von der Schule aktiv einzubeziehen.

Ergebnisse und Zwischenstände des individuellen Prozesses der Beruflichen Orientierung sowie die Planung weiterer Schritte sind in die mit den Erziehungsberechtigten am Schuljahresende zu führenden Gespräche im Rahmen des Übergangsmanagements einzubeziehen.

# 3.7 Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit

Die Agenturen für Arbeit sind wichtige Kooperationspartner der Schule in der Beruflichen Orientierung. Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung der Agentur für Arbeit ist die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit in der aktuell gültigen Fassung. Jeder Schülerin und jedem Schüler wird eine individuelle Berufsberatung angeboten. Die schulzuständigen Beratungsfachkräfte sind in den schulischen Prozess der Beruflichen Orientierung aktiv einzubeziehen.

# 3.8 Zusammenarbeit mit den Jugendberufsagenturen und Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf

Die JBA und die Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf sind wichtige Kooperationspartner der Schule in der Beruflichen Orientierung. Die Schulen stehen den JBA und Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf als Gesprächspartner zur Verfügung und beteiligen sich auf Wunsch an örtlichen Initiativen und Austauschformaten. Die Staatlichen Schulämter und die Schulaufsicht der beruflichen Schulen im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützen die Schulen bei der Umsetzung der Kooperation.

# 3.9 Zusammenarbeit der Schulen mit Kooperationspartnern

In der Beruflichen Orientierung arbeitet jede Schule mit außerschulischen Partnern zusammen, vorzugsweise auf der Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (Muster siehe Anlage 3). Die Schule stimmt mit ihren Kooperationspartnern den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule ab.

Kooperationspartner können insbesondere sein:

- zuständige Stellen für Berufsausbildung,
- Unternehmen, Unternehmensverbände, Wirtschaftskammern,
- berufliche Schulen,

- Einrichtungen der Verwaltung,
- Forschungseinrichtungen,
- Hochschulen,
- Bildungsdienstleister und
- BERUFSWAHL-SIEGEL M-V.

Schulen nutzen regional vorhandene Projekte (Beispiele siehe Anlage 2) sowie Netzwerke und Gremien wie die JBA oder die Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf und die regionalen Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT. Zudem kooperieren die Schulen mit den Projektträgern der Bund-Länder-Vereinbarung Bildungsketten 2021-2026.

3.10 Besondere Regelungen der Beruflichen Orientierung im gymnasialen Bildungsgang

Die Berufliche Orientierung im gymnasialen Bildungsgang enthält im Sinne einer Gleichberechtigung von akademischer und dualer sowie beruflicher Ausbildung gleichberechtigte Anteile von Berufs- und Studienorientierung. Sie beinhaltet Maßnahmen zum Sammeln von Informationen und praktischen Erfahrungen über:

- Studiengänge mit dem Lernort Hochschule,
- Studiengänge mit den Lernorten Hochschule und Betrieb,
- duale und vollzeitschulische Ausbildungsgänge sowie zu
- Freiwilligendiensten.

Das Schülerbetriebspraktikum soll sowohl berufs- als auch studienorientierende Anteile enthalten. Es sollen Praktika in mindestens zwei unterschiedlichen beruflichen Fachrichtungen durchgeführt werden. In der gymnasialen Oberstufe werden Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung integriert. Den Schwerpunkt bilden Exkursionen zu Hochschulen und zu qualifizierten Betrieben und Forschungseinrichtungen sowie Informationen zur beruflichen Aufstiegsfortbildung. In Verbindung mit den Ausbildungs- und Studiengängen ist über die verschiedenen Berufsmöglichkeiten nach einer Ausbildung oder einem Studium zu informieren.

Ergänzend zu den unter Nummer 3.1 aufgeführten Phasen werden in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vertiefende Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung entsprechend den individuellen Schwerpunktsetzungen der Schülerinnen und Schüler vorgehalten. In Kooperation mit den außerschulischen Partnern können berufs- und studienorientierte Projekte über den Projektfachunterricht vorgehalten werden, wenn sie einem belegten Grundkurs- oder Leistungskursfach zuzuordnen sind.

Für das Unterrichtsfach Berufliche Orientierung in der Qualifikationsphase gilt ab dem Schuljahr 2020/2021 in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 11 Absatz 7 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung: "An den Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien wird im ersten Jahr der Qualifikationsphase Berufliche Orientierung im Umfang von zwei Wochenstunden je Schulhalbjahr verpflichtend angeboten. Es wird eine fundierte Berufs- und Studienorientierung vermittelt."

Der Rahmenplan für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für das Fach Berufliche Orientierung ist ab dem Schuljahr 2020/2021 verbindlich. Anregungen für den Unterricht erhalten die Lehrkräfte in der gymnasialen Oberstufe unter anderem durch die Module der Handreichung "Berufliche Orientierung wirksam begleiten". Den Schulen im gymnasialen Bildungsgang stehen im Sekundarbereich alle Maßnahmen des Programms Außerschulische Berufsorientierung (BOM) und das im Land eingeführte Potentialanalyseverfahren für die Berufliche Orientierung zur Verfügung.

#### 4 Berufliche Schulen

Das Augenmerk der Beruflichen Orientierung gemäß Ziffer 2 an den beruflichen Schulen richtet sich auf die Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis und daher auf das Berufsvorbereitungsjahr, das Fachgymnasium und die Fachoberschule. Die beruflichen Schulen haben die Aufgabe, auf unterschiedlichen Niveaustufen eine berufs- und studienorientierte Bildung zu vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler werden gezielt auf das Berufsleben oder Studium, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die Erwartungen des sozialen Umfeldes vorbereitet.

Im handlungsorientierten Unterricht erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegendes Wissen über die Berufs- und Arbeitswelt, die Anforderungen im Ausbildungssystem und im Studium sowie Wissen über sich selbst und die eigenen Interessen und Stärken. Gleichzeitig entwickeln die Jugendlichen ihr Portfolio für zukünftige Bewerbungsunterlagen weiter. Dazu arbeiten die beruflichen Schulen im Rahmen der Beruflichen Orientierung mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, regionalen Partnern der Wirtschaft, den zuständigen Stellen nach § 71 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Hochschulen zusammen und nutzen deren Angebote. In gemeinsamen Veranstaltungen oder Einzelgesprächen werden den Jugendlichen Bildungswege und Studiengänge vorgestellt sowie Fragen zur Bewerbung, zu Ausbildungs- oder Studieninhalten und zum Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt erörtert.

#### 4.1 Berufsvorbereitungsjahr

Das Berufsvorbereitungsjahr hat das Ziel, berufsschulpflichtige Jugendliche auf eine Ausbildung vorzubereiten und bei ihrer Beruflichen Orientierung und Berufsfindung zu unterstützen. Im Berufsvorbereitungsjahr werden Grundkenntnisse in einem oder mehreren Berufsbereichen vermittelt. Die praktische Aufgabenausführung findet in Werkstätten statt, so dass die jungen Menschen mit praxisnahen Aufgabenstellungen an die Realität der zukünftigen Arbeitswelt herangeführt werden und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben. Die Inhalte orientieren sich dabei an entsprechenden dualen Ausbildungsberufen. Hierdurch können die Jugendlichen ihre Interessen und Fähigkeiten für die spätere Berufswahl erkennen oder festigen. Im Berufsvorbereitungsjahr wird ein Betriebspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer durchgeführt. Dadurch haben die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, weitere Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten, um die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eigenes praktisches Handeln und Erleben zu vertiefen und die Eignung für bestimmte Tätigkeiten

einzuschätzen. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung, um einen erfolgreichen Einstieg in eine berufliche Erstausbildung zu ermöglichen. Im Berufsvorbereitungspass, der das Portfolioinstrument ergänzt, werden die Teilnahme an dem Betriebspraktikum und die Teilnahme an einem Berufsorientierungs- oder Vorbereitungskurs bescheinigt.

Die beruflichen Schulen führen während eines Schuljahres mindestens einen Projektoder Wandertag mit berufsorientierendem Charakter durch. Dabei werden die
Jugendlichen unter Einbeziehung der zuständigen Berufsberaterin oder des
zuständigen Berufsberaters der Agentur für Arbeit, regionalen Partner der Wirtschaft,
zuständigen Stellen nach § 71 Berufsbildungsgesetz (BBiG), Verwaltung, Kultur sowie
des Sozial- und Bildungswesens über Grundfragen der Ausbildungs- und Berufswahl,
Zugangsvoraussetzungen und Anforderungen der Berufe und
Beschäftigungsaussichten informiert. Zudem werden ihnen weitere Hinweise zur
Selbstinformation gegeben.

## 4.2 Fachgymnasium

Für die Berufliche Orientierung an den Fachgymnasien gelten die Regelungen für den gymnasialen Bildungsgang gemäß Nummer 3.9 entsprechend. Dabei soll an das Konzept zur Beruflichen Orientierung gemäß Nummer 3.1 angeknüpft und möglichst bereits vorhandene Portfolioinstrumente weitergeführt oder weiterentwickelt werden.

#### 4.3 Fachoberschule

Ziel des Lernens und Arbeitens der Schülerinnen und Schüler an der Fachoberschule, die über die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, ist der Erwerb der Fachhochschulreife. Durch die Vermittlung von speziellem Wissen und von speziellen Fertigkeiten in den Fachrichtungen Wirtschaft, Verwaltung, Technik, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Sozialpädagogik werden die Schülerinnen und Schüler gezielt auf ein Fachhochschulstudium vorbereitet. Eine bedarfsgerechte und geschlechtersensible Berufliche Orientierung gemäß Ziffer 2 durch Lehrkräfte, Berufsberatung oder Hochschulen unterstützt die Jugendlichen bei ihrer konkreten Berufs- und Studienwahl. In gemeinsamen Veranstaltungen oder Einzelgesprächen informieren sich die Schülerinnen und Schüler über Studiengänge und deren Anforderungen, Fördermöglichkeiten sowie Einstellungschancen und berufliche Perspektiven. Hierzu ist mindestens ein Tag mit berufs- und studienorientierendem Charakter durchzuführen.

#### 5 Schutzbestimmungen

Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule besteht während aller Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten, sofern diese als Schulveranstaltungen durchgeführt werden. Daher muss die Schule dafür Sorge tragen, dass die Schülerinnen und Schüler hinreichend beaufsichtigt und belehrt werden.

#### 5.1 Jugendarbeitsschutz

Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Verbot der Jugendarbeit ausgenommen. Unbeschadet dieser Ausnahme gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

#### 5.2 Gesundheits- und Unfallschutz

Für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Haftpflicht- und Sachschäden wird durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz gewährt. Schadensfälle während oder in Folge des Schülerbetriebspraktikums meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Jugendlichen den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen. Die Praktikumsleitung kann nach Rücksprache mit dem Betrieb eine Schülerin oder einen Schüler einem anderen Betrieb zuweisen oder wegen groben Verstoßes gegen die Betriebsordnung nach Rücksprache mit der Schulleitung vom Praktikum ausschließen. Jugendliche, die in Einrichtungen nach § 33 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) oder nach § 42 Absatz 1 (Umgang mit Lebensmitteln) des Infektionsschutzgesetzes berufsorientierende Maßnahmen entsprechend der mit den Schulen vereinbarten Absprachen absolvieren, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber Gesundheitsamt über gesundheitliche Anforderungen Mitwirkungspflichten aktenkundig zu belehren.

# 6 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

# 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12.Juli 2021

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bettina Martin

#### Anlage 1

# Regelungen und Hinweise zum Schülerbetriebspraktikum

#### Inhaltliche Vor- und Nachbereitung

Das Schülerbetriebspraktikum bedarf einer sorgfältigen unterrichtlichen Vor- und Nachbereitung. Dabei hat das Fach "Arbeit-Wirtschaft-Technik" Leitfunktion.

Die Entscheidung für einen Praktikumsplatz soll auf der Basis individueller Stärken, Interessen und Neigungen erfolgen. Im Vorfeld der Praktika werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend bei der Identifikation von passenden Praktikumsplätzen sowie der Bewerbung unterstützt.

Nach dem Schülerbetriebspraktikum werden:

- a) die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form ausgewertet,
- b) die Leistungen der Schülerinnen und Schüler bei der Notengebung für den Gegenstandsbereich "Arbeit-Wirtschaft-Technik" oder für andere Fächer berücksichtigt,
- c) die Praktikumsergebnisse genutzt, um weiterführende Themen im Unterricht zielgerichtet zu vermitteln.

Das Schülerbetriebspraktikum sollte mit einem Elternabend, einer Ausstellung oder in geeigneter anderer Form abgeschlossen werden, um einen Einblick in die Gesamtarbeit und die Praktikumsergebnisse zu gewähren.

Die Teilnahme am Praktikum wird im Zeugnis vermerkt.

#### Aufgaben der Praktikumsleitung

Das Schülerbetriebspraktikum wird von einer Lehrkraft der Schule (im Weiteren: Praktikumsleitung) geleitet. Die Praktikumsleitung hat zur Vorbereitung des Schülerbetriebspraktikums:

- a) sicherzustellen, dass vom Betrieb eine Ansprechperson für die Praktikantinnen und Praktikanten schriftlich benannt wird,
- b) die Praktikumsbeauftrage oder den Praktikumsbeauftragten des Betriebes hinsichtlich der Aufsichtspflichten und gegebenenfalls auch hinsichtlich der Haftungsrisiken aufzuklären und dies schriftlich zu dokumentieren,
- c) Art, Durchführung, Dauer und pädagogische Zielsetzung mit der für das Praktikum beauftragten Person des Betriebes abzusprechen sowie die Arbeitsaufträge abzustimmen und
- d) die Schülerinnen und Schüler über die sie betreffenden Regeln der Unfallverhütung und des Jugendarbeitsschutzes aktenkundig zu belehren.

Die Praktikumsleitung legt vor Praktikumsbeginn der Schulleitung eine Liste mit folgenden Angaben vor:

- a) Schule und Klasse,
- b) Zeitraum des Schülerbetriebspraktikums,
- c) Name der verantwortlichen Lehrkraft,
- d) Namen, Vornamen und Geburtsdaten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,

- e) Namen, Anschriften und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Betriebe,
- f) Art der Betriebe (Branchen) und gegebenenfalls Abteilungen,
- g) Zustimmungserklärungen der Betriebe über die Aufnahme namentlich genannter Schülerinnen und Schüler und
- h) Namen der Praktikumsbeauftragten der Betriebe.

Die Praktikumsleitung ist auch während des Schülerbetriebspraktikums im Rahmen der durch das Praktikum gegebenen Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Ihre Aufgabe während des Praktikums ist insbesondere:

- a) Praktikantinnen und Praktikanten am Arbeitsplatz zu besuchen,
- b) Kontakt zum Praktikumsbetrieb zu halten und
- c) Praktikantinnen und Praktikanten sowie deren Erziehungsberechtigten für Rücksprachen zur Verfügung zu stehen.

Die gegenseitige Erreichbarkeit sowohl der Verantwortlichen im Betrieb als auch der Praktikumsleitung ist abzusichern.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die beteiligten Lehrkräfte in angemessenem Umfang von anderen Unterrichtsverpflichtungen freizustellen.

#### Aufgaben des Praktikumsbetriebs

Die Schülerinnen und Schüler unterstehen während des Praktikums den regulären für den Praktikumsbetrieb geltenden haftungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung von Ziffer 5 dieser Verwaltungsvorschrift.

Der Praktikumsbetrieb benennt einen Praktikumsbeauftragten oder eine Praktikumsbeauftragte, welche für die Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers verantwortlich ist.

Die oder der Praktikumsbeauftragte des Betriebes:

- a) unterweist die Schülerinnen und Schüler gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und stellt die Unterrichtung der Eltern und Sorgeberechtigten nach § 5 Absatz 4b des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicher.
- b) veranlasst die Einweisung in den Aufgabenbereich, kontrolliert diesen und nimmt am Ende der Praktikumszeit die Auswertung vor,
- c) schätzt die Leistung für das Portfolioinstrument kurz ein und
- d) verständigt in besonderen Fällen, auch bei unentschuldigter Abwesenheit, umgehend die Schule.

Auch hier gilt: Die gegenseitige Erreichbarkeit sowohl der Verantwortlichen im Betrieb als auch der Praktikumsleitung in der Schule ist abzusichern.

Eine aktive und engagierte Integration der Schülerin oder des Schülers und die Festlegung fordernder Aufgaben mit dem Ziel der Entwicklung eigener Lösungsstrategien sollten durch eine Zielvereinbarung im Rahmen des Praktikumsvertrages unterstützt werden.

#### Aufgaben der Praktikantin und des Praktikanten

Der Praktikantin oder dem Praktikanten obliegen während des Schülerbetriebspraktikums folgende Pflichten:

a) sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen,

- b) Schule und Betrieb über eine Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu benachrichtigen,
- c) den Anforderungen und Weisungen Folge zu leisten, soweit diese nicht dem geltenden Recht oder den guten Sitten widersprechen und
- d) die Praktikumsergebnisse in geeigneter Form zu dokumentieren.

#### Auswahl der Praktikumsstellen/Betriebe

Die Auswahl eines geeigneten Praktikumsplatzes für das Schülerbetriebspraktikum treffen die Schülerinnen oder Schüler oder die Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit der Praktikumsleitung selbstständig. Hierbei sollen die Ergebnisse einer gegebenenfalls durchgeführten Analyse von fachlichen und überfachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Berufswahl (Potenzialanalyse) berücksichtigt werden.

Die Schule und die Praktikumsleitung kann geeignete Praxislernorte vorschlagen und greift dafür auf regionale Partner, wie Unternehmen, Wirtschaftskammern, Verbände, Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT, die Jugendberufsagenturen, Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf oder andere Initiativen sowie Projekte, wie zum Beispiel "Berufsorientierung Geschlechterreflektiert Nachhaltig" (BOGEN), zurück. Empfehlenswert sind Praktika in ausbildenden Betrieben.

#### Praktika außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Praktikumsplatz in einem anderen Bundesland oder im europäischen Ausland genehmigt werden. Voraussetzung sind die Genehmigung durch die Schulleitung, im Falle eines Auslandspraktikums die Genehmigung durch die zuständige untere Schulbehörde sowie der Nachweis einer gesicherten Finanzierung. Über Einschränkungen in der Praktikumsbegleitung durch die Praktikumsleitung und gegebenenfalls andere veränderte Rahmenbedingungen sind die Eltern aktenkundig zu belehren.

Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung eines schuleigenen Konzeptes zur Beruflichen Orientierung bieten zum Beispiel das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern sowie das Audit "BERUFSWAHL-SIEGEL M-V".

# Anlage 3

# (MUSTER)-KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZUR BERUFLICHEN

#### **ORIENTIERUNG**

zwischen	
Anschrift:	(Schule)
vertreten durch	(Straße, PLZ, Ort)
	(Anrede, Name)
und	
Anschrift:	(Unternehmen)
vertreten durch	(Straße, PLZ, Ort)
	(Anrede, Name)

# 1. GRUNDSÄTZE/PRÄAMBEL

# 2. ZIELE UND NUTZEN DER KOOPERATION/INHALTE DER VEREINBARUNG

- z.B.: Die Schule verfügt über ein Konzept zur Beruflichen Orientierung.
- z.B.: Die Schule integriert die Kooperation in ihr Konzept zur Beruflichen Orientierung.
- z.B.: Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen praxisorientierten Einblick in den Beruf bzw. das Berufsfeld.
- z.B.: Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Einblick in Studienrichtungen und entwickeln Vorstellungen über Berufsmöglichkeiten nach dem Studium.
- Das Unternehmen/Der Kooperationspartner...
- .....

# 3. ORGANISATORISCHES (z.B. ZEITRAUM, PERSONALEINSATZ, ANSPRECHPARTNER, DATENSCHUTZ)

Für die Schule (Datum   Name, Vorname   Unterschrift):	
Für das Unternehmen (Datum   Name, Vorname   Unterschrift):	